

## 16. Wahlperiode

---

### Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD, der Linksfraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

#### **Verbot der Diskriminierung aufgrund sexueller Identität ins Grundgesetz!**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative einzureichen mit dem Ziel, das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz um das Merkmal sexuelle Identität zu ergänzen.

#### *Begründung:*

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Mit diesem paradigmatischen Grundsatz haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes 1948 die Schlussfolgerungen aus der Verfolgungsgeschichte der nationalsozialistischen Terrorherrschaft gezogen. Nie wieder sollte im Staat des Grundgesetzes Selektions- und Verfolgungspolitik stattfinden, nie wieder sollten Menschen als „minderwertig“ abgestempelt und diskriminiert werden.

Im Rahmen der Verfassungsreform von 1994 hat der Verfassungsgeber dafür Sorge getragen, dass auch Menschen mit Behinderungen den Schutz des Diskriminierungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen können. Seitdem heißt es im Satz 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Damit ist eine wichtige und überfällige Erweiterung des Diskriminierungsverbots vorgenommen worden.

Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, transsexuelle sowie intersexuelle Menschen genießen diesen Schutz des Grundgesetzes bis heute nicht. Das ist nicht nur eine verfassungskosmetische Frage, sondern hat ernsthafte Konsequenzen für ihre Möglichkeiten, Gleichberechtigung gegenüber dem Staat einfordern zu können und hierfür Rechtsschutz vor den Gerichten zu erhalten. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht in einem Kammerbeschluss vom 20. September 2007 (BVerfG, 2 BvR 855/06) einer in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Beschwerdeführerin die Gleichbehandlung mit verheirateten Menschen in Bezug auf die Zahlung des besoldungsrechtlichen Familienzuschlags versagt und dabei ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass Art. 3 Abs. 3 GG wegen des Fehlens eines entsprechenden Diskriminierungsmerkmals nicht berührt sei. Weitere Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nehmen ebenso Stellung, obgleich das europäische Recht andere Vorgaben beinhaltet und auch die EU-Grundrechtecharta längst das Verbot der Benachteiligung aufgrund der „sexuellen Ausrichtung“ kennt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind über die Internetseite

[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) einzusehen

Inzwischen wird in Deutschland zu Recht breit diskutiert, dass die bestehende verfassungsrechtliche Lücke dringend zu schließen sei. So hat etwa Bundesjustizministerin Brigitte Zypries angesichts des 60. Jahrestages des Grundgesetzes auf diese Debatte Bezug genommen und angemahnt, unsere Verfassung bedürfe der Fortentwicklung, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben: „3 enthält eine Reihe von Diskriminierungsverboten. Die ‚sexuelle Identität‘ ist dort bislang nicht genannt. Artikel 6 stellt die Ehe unter den besonderen Schutz des Staates. Von Lebenspartnerschaften ist dort aber nicht die Rede. Ich könnte mir gut vorstellen, dass wir unsere Verfassung an diesen beiden Stellen ergänzen. Darüber brauchen wir jetzt eine breite gesellschaftliche Debatte, denn das Jubiläum des Grundgesetzes darf sich nicht in Nostalgie und Jubelfeiern erschöpfen.“

Das Land Berlin steht in der besonderen Pflicht, sich an der Initiierung einer solchen Debatte zu beteiligen. So schützt Art. 10 der Verfassung von Berlin seit 1995 vor Diskriminierungen aufgrund der „sexuellen Identität“, Berlin ist bundesweit führend in der landesrechtlichen Gleichstellung. Das Abgeordnetenhaus hat sich mit dem Beschluss der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“ erst vor wenigen Wochen zur Unterstützung von Initiativen zur rechtlichen Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität auf Bundesebene bekannt. Es ist höchste Zeit, für eine Ergänzung des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz um das Diskriminierungsverbot aufgrund sexueller Identität Sorge zu tragen.

Berlin, den 23. Juni 2009

Müller Engert Dr. Felgentreu  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Bluhm Dr. Lederer  
und die übrigen Mitglieder der Linksfraktion

Eichstädt-Bohlig Ratzmann Kofbinger Birk  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen